

Vorläufiges Ergebnis – Berechnung erforderliche Stimmzahl für Bürgermeisterwahl in Pässe bei nur einem Bewerber

Erforderliche Stimmzahl

Nach § 67 Abs. 3 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst.

1	Die Zahl der Wahlberechtigten laut Eintrag im Wählerverzeichnis	Anzahl 152
1.1	Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst beträgt	Anzahl 22,80
1.2	Gültige Stimmen	Anzahl 89
1.3	Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Bürgermeisters beträgt (abgegebene gültige Stimmen)	Anzahl 45

Zahl der Wähler: 91

Gültige Ja-Stimmen: 56

Gültige Nein-Stimmen: 33

Damit hat der Bewerber die erforderliche Stimmzahl nach 1.3 erreicht!